

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 218

vom 28. Januar 1997

Gemeinde Aesch: Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 578; Genehmigung

Der Regierungsrat hat am 29. Oktober 1996 (Nr. 2778) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 578, in der Gemeinde Aesch beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planaufgabe gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 11. November 1996 bis 10. Dezember 1996 in der Gemeindeverwaltung Aesch öffentlich aufgelegt. Die Planaufgabe wurde im Amtsblatt Nr. 45 vom 7. November 1996 publiziert. Der vom Baulinienplan betroffene Grundeigentümer wurde mit eingeschriebenem Brief auf die Planaufgabe und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch der betroffene Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 13. Januar 1997 teilt der Gemeinderat Aesch mit, dass die Planaufgabe ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

- ///: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzelle Nr. 578, in der Gemeinde Aesch keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der Baulinienplan Nr. 01-011/009 vom 14. Oktober 1996 wird genehmigt.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3) (ZD, P, AU)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

